

Welche Aufgabe hat das Betreuungsgericht

Wie sind Vorsorgevollmachten und
Patientenverfügungen in
Akutsituationen zu beachten

Die Grundprinzipien der Patientenverfügung

Die Grundprinzipien der Patientenverfügung

- § 1901 a BGB:
- (1) Hat ein einwilligungsfähiger/ Volljähriger/ für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich/ festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Die Grundprinzipien der Patientenverfügung

- Die Verfügung muss von einer **einwilligungsfähigen** Person verfasst sein

Die Grundprinzipien der Patientenverfügung

- Die Verfügung muss von einer einwilligungsfähigen Person verfasst sein
- Die Person muss **volljährig** sein

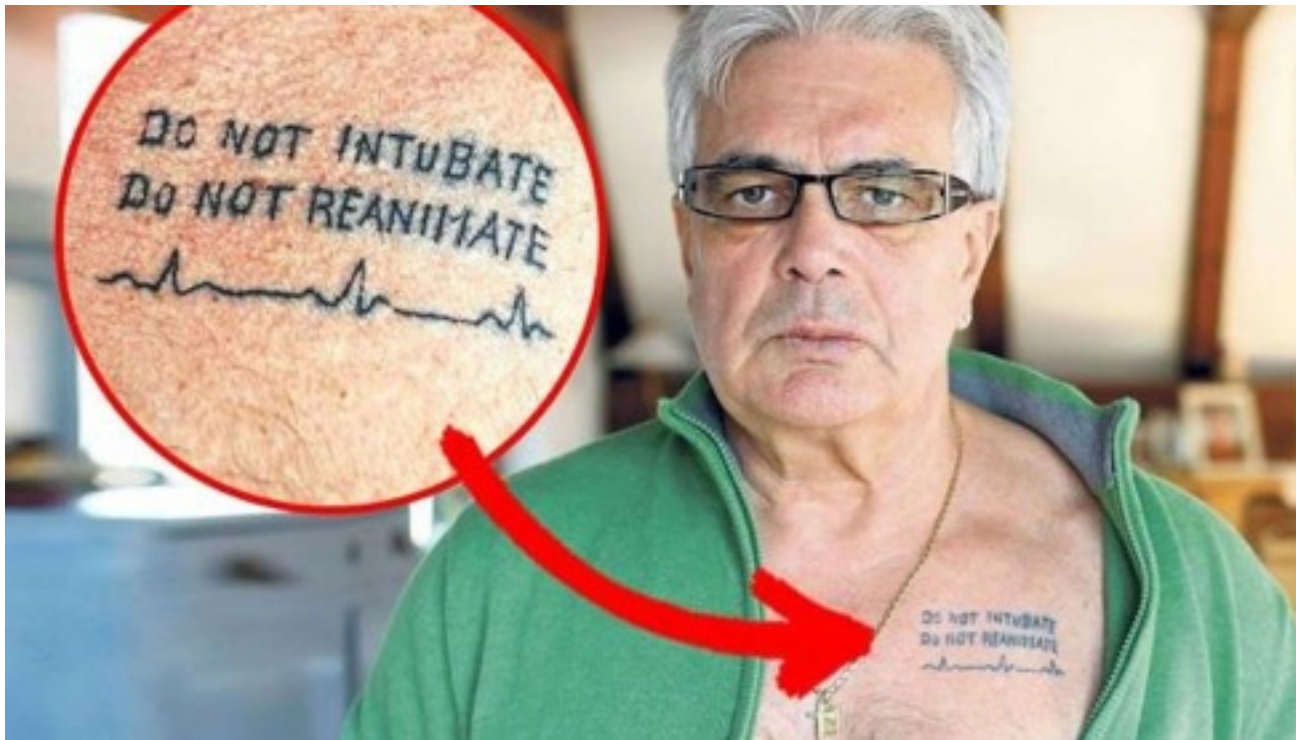
Die Grundprinzipien der Patientenverfügung

- Die Verfügung muss von einer einwilligungsfähigen Person verfasst sein
- Die Person muss volljährig sein
- Sie muss eine **Regelung über bestimmte ärztliche Maßnahmen** enthalten

Die Grundprinzipien der Patientenverfügung

- Die Verfügung muss von einer einwilligungsfähigen Person verfasst sein
- Die Person muss volljährig sein
- Sie muss eine Regelung über bestimmte ärztliche Maßnahmen enthalten
- Die Verfügung muss **schriftlich** abgefasst sein

Die Grundprinzipien der Patientenverfügung



Das **Problem**:
Die **Reglungslücke** in der
Patientenverfügung

Die Regelungslücke in der Patientenverfügung

- Entscheidung durch
 - a) den **Betreuer**

Die Regelungslücke in der Patientenverfügung

- Entscheidung durch
 - a) den Betreuer
 - b) den **Bevollmächtigten**
(durch Vorsorgevollmacht)

Die Regelungslücke in der Patientenverfügung

- Entscheidung durch
 - a) den Betreuer
 - b) den Bevollmächtigten
(durch Vorsorgevollmacht)
 - c) Betreuungsverfügung (nicht möglich !)

Aufgaben des Betreuungsgerichts in Akutsituationen

Kein Eilfall -> Genehmigungspflicht !!!

Aufgaben des Betreuungsgerichts in Akutsituationen

- kein Eilfall: genehmigungspflichtig !
- **Eilfall** = § 1904 Absatz 1 Satz BGB:
 - > kein Genehmigungserfordernis durch das
Betreuungsgericht
 - > allein maßgeblich: **Patientenwillen !!**

Ermittlung des Patientenwillens

1) Ist der **Patientenwille** in der Patientenverfügung (konkret) geregelt ?

wenn **NICHT**, dann:

2) Ermittlung des **mutmaßlichen Patientenwillens**:

a) existiert eine Patientenverfügung, die aber in diesem Behandlungsfall unklar ist?

-> wenn **JA**, dann: (1) Auslegung des mutmaßlichen Patientenwillens anhand des Gesamteindrucks, der sich aus der Verfügung ergibt
(2) Frage: „Nachdem der Patient in seiner Verfügung seinen

Willen (konkret)

hat, wie hätte er

für andere Behandlungsmaßnahmen festgelegt

sich in diesem (jetzigen) Fall entschieden ?

-> wenn **NEIN**, dann: (1) Anhaltspunkte suchen, anhand derer sich der mutmaßliche Patientenwillen festmachen läßt, zB. mittels Angehöriger, Unterlagen,

Lebenslauf

entscheiden?“

(2) Frage: „Wie würde sich dieser Patient wohl

(hineinversetzen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit